



Präsident des Oberlandesgerichts,
Postfach 102845, 50468 Köln

18.02.2015
Seite 1 von 2

Herrn

Aktenzeichen
Sdb. 3(7)
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin
Frau [REDACTED]
Durchwahl
[REDACTED]

Angelegenheiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz
Eingabe des Herrn Hans aus vom 30.11.2014
Aktenzeichen der GmbH: bzw.

Ihr Schreiben vom 27.01.2015

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt [REDACTED],

die der Beschwerde zugrundeliegende Problematik nehme ich zum
Anlass für folgende Hinweise:

Soweit der Eingabeführer generell die Höhe der Inkassokosten beanstandet, nehme ich Bezug auf meine Ausführungen im Verfahren
Sdb. 2 (7) G: [REDACTED], die ich der
GmbH unmittelbar mit Schreiben vom 10.02.2015 übermittelt habe.
Aus den dort genannten Gründen halte ich auch im vorliegenden Fall
Inkassokosten, die über die 1,3-fache Gebühr (Schwellenwert) hinausgehen für überhöht.

Neben den Inkassokosten stellen Sie dem Schuldner mehrfach Positionen unter der Bezeichnung „Mahnung“ oder „Bonitätsrecherche“ in Höhe von jeweils 12,00 € sowie „Einmeldekosten“ in Höhe von 15,00 € in Rechnung. Nach meiner Auffassung ist der Aufwand für Mahnungen und Recherchen bereits durch die Inkassokosten abgegolten und die als „Einmeldekosten“ bezeichnete Position nicht als Verzugsschaden vom Schuldner zu tragen.

Soweit der Schuldner die getrennte Geltendmachung zweier Forderungen bei Schuldner- und Gläubigeridentität beanstandet, die inso-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Telefon:
0221 7711-0
Telefax:
0221 7711-700

verwaltung@olg-koeln.nrw.de

www.olg-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
KVB-Linien 16, 18
Bus: Linie 140
bis Haltestelle
„Reichenspergerplatz“



weit zur Verdopplung der Inkassokosten führt, bitte ich um generelle Beantwortung der Frage, wie derartige Konstellationen im Vorfeld überprüft werden und einer unnötigen Kostenerhöhung vorgebeugt wird. Ich halte es nicht für ausreichend, dass eine Zusammenlegung von Forderungen erst aufgrund einer Beschwerde des Schuldners erfolgt.

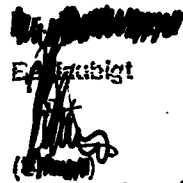
18.02.2015
Seite 2 von 2

Sie erhalten hiermit erneut Gelegenheit zur Stellungnahme. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass im Falle von unqualifizierten Rechtsdienstleistungen Auflagen erteilt werden können und bei beharrlichem Verstoß gegen Auflagen der Widerruf der Registrierung zu prüfen ist.

Den Eingabeführer habe ich entsprechend unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Erlaubigt
Justizrat Dr. Ingrid

